EuGH, Urteil vom 25. März 2010 (C-451/08)

I Vergabe erforderlich	**II Vergabe nicht erforderlich**
1. Unmittelbares wirtschaftliches Interesse für die Stadt oder Gemeinde. Dieses ist gegeben, wenn - die Kommune Eigentümer der Bauleistung oder des Gebäudes wird; - die Kommune Rechtstitel zur Nutzung erhält, z.B. Miete, Pacht; - die Kommune Risikobeteiligung eingeht, z.B. Übernahme von Kosten in besonderen Situationen. 2. Ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse liegt auch dann vor, wenn der Verkäufer sicherstellt, dass ein zweiter öffentlicher Auftraggeber tätig werden kann (z.B.: BIMA verkauft, Gemeinde hat unmittelbar wirtschaftliches Interesse). 3. Verpflichtung des Käufers, die eingeklagt werden kann. 4. Verkäufer (oder Ziff. 2) behält sich einen entscheidenden Einfluss auf die bauliche oder nutzungsbezogene Konzeption vor.	1. Verkauf eines Grundstücks als solches, ohne Bauleistung. 2. Ausübung bloßer städtebaulicher Regelungszuständigkeiten (Aufstellung Bebauungsplan usw.). 3. Kein Verkauf; der Eigentümer will selbst bauen. 4. Eine öffentliche Stelle verkauft, die andere hat noch keinen Bauauftrag vergeben (Achtung: Problematisch, wenn Umgehungsgeschäft).

Prof. Dr. Birk
12. April 2010